



## **Satzung des Kyffhäuserbundes**

**Landesverband Westfalen-Lippe von 1815 e.V.**

### **P r ä a m b e l**

Der Landesverband Westfalen-Lippe e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich demokratischen Staatsform, in der Verpflichtung zur Heimat und zum Vaterland, zum deutschen Volk und seiner Geschichte, in bewährter Tradition zur Pflichterfüllung.

Er tritt ein für ein freies Deutschland, für die Gemeinschaft freier Völker und für die Völkerverständigung, sowie für die Ehre, das Ansehen und die Anerkennung des deutschen Soldaten.

## **Gliederung der Satzung**

### **Abschnitt: Inhalt: §§**

I Allgemeines	1-6
II Mitgliedschaft	7-10
III Gliederungen	11-12
IV Organe	13
V Landesverbandsversammlung	14-20
VI Landesverbandsvorstand	21-23
VII Ausschüsse	24-27
VIII Beiträge	28
IX Ehrungen	29-31
X Beendigungen des Vereinsverhältnisses und Salvatorische Klausel	32-33
XI Schlussbestimmungen	34

# **Abschnitt I**

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund Landesverband Westfalen Lippe e.V.“  
(im Folgenden „LV“ genannt)
2. Er hat seinen Sitz in 44894 Bochum, Nörenbergstr. 31
3. Er ist Gliederung im Kyffhäuserbund e. V. (im Folgenden „KB“ genannt.)
4. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie z.B. „Vorsitzender“ verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 2 Rechtsform**

1. Der LV ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der LV besteht aus Mitgliedern der Kameradschaften im Landschaftsgebiet Westfalen-Lippe.
3. Der LV ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der LV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des LV.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Alles Vermögen des LV, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, ist Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des LV und seinen Gliederungen haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
3. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des LV an den Kyffhäuserbund e.V., der es unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben zu verwenden hat.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Zweck und Aufgaben**

### **1. Zu den Aufgaben im Sinne gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gehören insbesondere:**

- a) Das Eintreten für ehemalige Soldaten, Reservisten und ihre Hinterbliebenen.
- b) Fürsorge, Unterstützung und Beihilfen für bedürftige Kameraden und Kameradinnen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge nicht höher sind, als in den Bestimmungen zur Abgabeordnung (AO) § 53 Nr. 2 festgelegt sind.

Gewährung von Freiplätzen zur Erholung in Vertragshäusern. Die Unterstützung erfolgt aus Mitteln des Sozialwerkes sowie aus Spenden. Des Weiteren unterstützt der LV das Kinderheim in Motzlar (Thüringen), wo jeden Monat Kinder aus der Ukraine und Kiew ankommen, um sich zu erholen, durch Spenden und Paketen mit Süßigkeiten, Spielzeug, gebrauchte Kleidung und Körperpflegeartikel.

Außerdem werden regelmäßig Briefmarken-, Brillen- und Korksammlungen durchgeführt.

Weiterhin werden die einzelnen Kameradschaften des LV angeschrieben, mit der Bitte um Geld- oder Sachspenden.

## **2. Die Weiteren Zwecke des LV sind:**

### a) Förderung des Schießsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung bzw. Erhaltung von Schießsportanlagen, Förderung und Pflege des Sports, auch des Sportschießens, durch Aus- und Weiterbildung von Übungs- und Organisationsleitern, die Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen, sowie der Ausrichtung von Schießsportwettkämpfen bis zur Bundesebene.

### b) Förderung der Jugendarbeit

Sie wird verwirklicht durch Förderung des Jugendschießsports, durch Information, Schulung und Organisation von Jugendveranstaltungen. Unterstützung bei Problemen.

Regelmäßig stattfindende Jugendzeltlager.

Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit.

## **Abschnitt II Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des LV sind die Kameradschaften mit ihren Mitgliedern im Gebiet des Landesverbandes Westfalen Lippe.
2. Alle Mitglieder der Kameradschaften werden mit ihrem Beitritt Mitglieder im LV und KB.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kameradschaften gegenüber dem LV werden durch die Kameradschaften wahrgenommen.
4. Die Aufnahme der Mitglieder in die Kameradschaft erfolgt durch eine persönlich unterschriebene Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den KB. Ist der Bewerber minderjährig

bedarf es der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.  
Das Mitglied erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft.

5. Natürliche Personen können Mitglied in der Zentralkameradschaft des LV unter gleichzeitiger Mitgliedschaft im KB werden.
6. Korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften), die sich zu den Zwecken und Aufgaben des KB bekennen, können korporative Mitglieder des LV werden. Über die Aufnahme entscheidet der LV Vorstand. Die Rechte und Pflichten der korporativ angeschlossenen Vereinigungen richten sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, nach den mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen. Der LV Vorstand beschließt die erforderlichen Regelungen, die die korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen ermöglichen. Im Übrigen gilt Abs. 1-3 entsprechend.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LV sind verpflichtet, die Pflichten des § 11 der Bundessatzung einzuhalten, insbesondere
  - a) die Interessen und Ziele des LV und des KB nach bestem Willen und Kräften in enger Zusammenarbeit zu fördern und zu unterstützen,
  - b) jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des LV und des KB schädigende Handlung zu unterlassen,
  - c) die Beiträge termingerecht zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft im LV berechtigt
  - a) zum Führen des Namens „Kyffhäuser“
  - b) zur Ausübung eines Mandates oder Amtes im LV und im KB
  - c) zur Verwendung der Kyffhäusersymbole, zum Tragen von Kyffhäuserabzeichen, -ehrenzeichen und -auszeichnungen.

3. Die Mitgliedschaft im LV berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie zur Nutzung aller Einrichtungen im LV. Diese Rechte können nur durch satzungsgemäße Bestimmungen oder durch gesetzliche Einschränkungen wie z.B. Regelungen des Jugendschutzes beschränkt werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod des Mitglieds
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.
- c) Auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gemäß den beschlossenen Fristen und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat.
- d) Durch Ausschluss. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn durch sein Verhalten nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstandes die Belange des KB erheblich beeinträchtigt werden.
- e) Die Austrittserklärung einer Kameradschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Die Austrittserklärung gegenüber dem LV hat schriftlich zu erfolgen und setzt einen ordnungsgemäßen Beschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Kameradschaft voraus. Der Beschluss zum Austritt ist in einem Protokoll niederzulegen.
- f) Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landes- und Kreisverband zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, in der über den Austritt aus dem LV ein Beschluss gefasst werden soll. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Beigabe der Tagesordnung und des Antrages zur Beschlussfassung, vier Wochen vor der außerordentlichen Versammlung mit Angabe des Ortes und der Zeit zu erfolgen.
- g) Die Auflösung einer Kameradschaft erfolgt nach der Satzung der Kameradschaft.

h) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer Kameradschaft verliert diese und verlieren deren Mitglieder folgende Rechte:

- das Weiterführen von Emblemen des KB und seines Namens
- den Schutz der durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen
- das einzelne Mitglied das Tragen von Emblemen des KB, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrungen des KB und des LV

## **§ 10 Ausschlussverfahren**

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der zuständigen Kameradschaft, oder, falls es das Gesamtinteresse des KB es erfordert, der LV-Vorstand.
2. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.
4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des zuständigen Schiedsausschusses beantragen.
5. Legt das Mitglied kein Rechtsmittel ein, so ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.
6. Der Ausschluss einer Kameradschaft kann erfolgen
  - a) bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung
  - b) bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe
  - c) bei sonstigem verbandswidrigem Verhalten
  - d) bei Rückstand der Beitragszahlung für mindestens drei Monate trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss einer Kameradschaft trifft der LV-Vorstand. Vor der Entscheidung müssen die betroffene Kameradschaft und der Kreisverband angehört werden. Gegen die Entscheidung des



Ausschluss durch den LV-Vorstand ist die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen an das beim LV gebildete Schiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

## **Abschnitt III**

### **§ 11 Gliederungen / Untergliederungen**

1. Gliederungen des LV sind:
  - a) Kreisverbände (KV)
  - b) Kameradschaften (KK), die die einem KV gleich gestellt sind.
2. Die genannten Gliederungen sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihrem Bereich zu vertreten.
3. Die in Absatz 1 genannten Gliederungen sind an die Bestimmungen dieser Satzungen sowie an die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung gebunden. Ihre Satzungen müssen sich aber im Einklang mit dieser Satzung und der des KB befinden.

### **§ 12 Kyffhäuserjugend**

1. Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisationen sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger Jugendverband im Sinne des SGB VIII für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
2. Die KJ gibt sich im Rahmen der Satzung des KB eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der LV-Verbandsversammlung.
3. Die KJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LV und der Jugendordnung selbständig. Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel und wählt auch ihre Vertreter selbständig.

## **Die Führungsgremien der Kyffhäuserjugend sind:**

- a) Die Landesverbandsversammlung der Kyffhäuserjugend
  - b) Der Jugendhauptausschuss
1. Die Landesverbandsversammlung der KJ besteht aus den Delegierten der jugendlichen Mitglieder der Kreisverbände und aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes der Kyffhäuserjugend.
  2. Der Jugendhauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der KJ der Kreisverbände,- im Verhinderungsfall deren Vertreter/in-, und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes der Kyffhäuserjugend.
  3. Der Vorstand besteht aus:
    - Dem ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabebereich, von diesen Mitgliedern muss mindestens eines unter 23 Jahren sein.

## **Abschnitt IV**

### **§ 13 Organe des LV**

1. Die Organe des LV sind:
  - a) die Landesverbandsversammlung
  - b) die Arbeitstagung
  - c) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe des LV sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen.
  - Hauptamtlich bezahlte Mitglieder des LV dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Abs. 1 c) sein.
  - Bei Abstimmungen die ihr Arbeitsverhältnis betreffen, ruht ihr Stimmrecht, soweit sie Delegierte sind. Zu konkreten Problemen können sie beratend gehört werden.

## Abschnitt V

### § 14 Zusammensetzung der Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung besteht aus
  - a) Den Vertretern eines jeden Kreisverbandes, bestehend aus je den Vorsitzenden oder dessen Vertreter und
  - b) Einem weiteren Vertreter für je 100 angefangene Mitglieder
  - c) Den Mitgliedern des LV Vorstandes
  - d) 5 Delegierten der Kyffhäuserjugend LV-Westfalen-Lippe
2. Die Landesverbandsversammlung besteht aus  
Die Vertreter der im Abs.1 b genannter Verbände werden von deren Kreisverbandsversammlungen gewählt. Hierbei ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

### § 15 Aufgaben der Landesverbandsversammlung

Die Landesverbandsversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit das oberste Organ des LV. Sie ist eine Vertreterversammlung.

1. **Durch sie werden gewählt:**
  - a) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes
  - b) die Mitglieder des Landesverbandsschiedsausschusses
  - c) die Kassenprüfer
  - d) die Delegierten zur Bundesversammlung.
2. **Durch sie werden gewählt oder abgerufen:**  
Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, um die sich dieser selbst ergänzt hat.
3. **Durch sie werden bestätigt**
  - a) Der Landesschießwart, der von den Kreisschießwarten gewählt wird.
  - b) Der LV-Vorsitzende Kyffhäuserjugend, der von der Kyffhäuser-Jugendversammlung gewählt wird.
4. **Durch sie werden ernannt:**  
Ehrenvorsitzende, oder Ehrenmitglieder.
5. Die Abhandlung der Tagesordnung.

6. Erlass der Richtlinien und Weisungen zur Arbeit des Landesverbandes.
7. Beschluss von Anträgen über die Auflösung des LV und die Verwendung seines Vermögens nach 4 Abs. 3.
8. Erlass von Ordnungen.
9. Festlegen des Landesverbandsbeitrages.
10. Genehmigung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.
11. a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesverbandsvorstandes und der Kassenprüfer.  
b) Aussprache.
12. Entlastung des Landesverbandsvorstandes.
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 16 Einberufung**

1. Die Landesverbandsversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist auf Beschluss des LV- Vorstandes durch den LV-Vorsitzenden oder seines Vertreters mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus muss eine außerordentliche LV-Versammlung einberufen werden, wenn
  - a) Das Interesse des LV es erfordert,
  - b) Mindestens ein Drittel der in § 14 Abs.1 a) genannten Mitglieder es beantragen.
  - c) Die vorangegangene LV-Versammlung beschlussunfähig war. In diesem Fall genügt für die schriftliche Einladung und Übersendung der Tagesordnung eine Frist von mindestens einem Monat

## **§ 17 Leitung**

1. Der LV-Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die LV-Versammlung bis zur Wahl des Versammlungsleiters.  
Er ernennt den Protokollführer und seinen Vertreter.
2. Die Versammlungsleitung, die von der LV-Versammlung zu wählen ist, besteht aus dem Leiter der Versammlung, dessen Stellvertreter und

einem Beisitzers. Die Mitglieder der Versammlungsleitung, müssen Mitglieder der LV Versammlung sein.

3. Nach der Wahl der Versammlungsleitung leitet der Leiter der Versammlung oder dessen Vertreter die LV-Versammlung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die LV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der LV-Versammlung anwesend oder vertreten sind. Wird danach nochmals eine außerordentliche LV-Versammlung einberufen, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, diese beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung muss auf die Folgen des Fernbleibes hingewiesen werden.
2. Jedes Mitglied der LV-Versammlung hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der LV-Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht statthaft.
3. Wer mehrere Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.
4. Stimmübertragung auf ein Mitglied des LV-Vorstandes ist unzulässig
5. Anträge an die LV-Versammlung müssen spätestens 2 Wochen vor deren Durchführung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Frist ist in der Einladung zur LV-Versammlung aufzunehmen.
6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die LV-Versammlung ihre Zulassung zu Beginn der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit zustimmt.
7. Die LV-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zur Abberufung der Mitglieder des LV-Vorstandes und des LV-Schiedsausschusses sowie für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, für die Beschlussfassung über die Auflösung des LV und die Verwendung seines Vermögens einer Mehrheit von vier Fünftel aller Stimmen. Beschlüsse über Vertagungsanträge in den beiden letztgenannten Fällen bedürfen jeweils der gleichen Mehrheiten.
9. In der Regel wird offen, auf Verlangen geheim abgestimmt.

## **§ 19 Protokollführung**

1. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom LV-Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 8 Wochen nach der Versammlung den teilnehmenden Gliederungen zuzustellen ist.
2. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls an den LV-Vorstand zu richten. Bei erfolgtem Einspruch ist das Protokoll mit dem Einspruch der nächsten LV-Versammlung als Tagesordnungspunkt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Verwendung von Tonträgern muss von der LV-Versammlung vorab genehmigt werden. Wenn kein Einspruch erfolgt wird die Aufzeichnung gelöscht.
4. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch, so gilt dasselbe als genehmigt.

## **§ 20 Arbeitstagung**

1. Die Arbeitstagung besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter eines jeden Kreisverband und einer jeden Kameradschaft und
  - b) den Mitgliedern des LV-Vorstandes

## **Abschnitt VI**

### **§ 21 Zusammensetzung LV-Vorstandes**

1. Dem Landesvorstand gehören mit je einer Stimme an
  - a) Der LV-Vorsitzende
  - b) Der 1. stellv. Vorsitzende Referatsleiter Organisation
  - c) Der 2. Stellv. Vorsitzende
  - d) Der Justitiar
  - e) Der LV-Vorsitzende Kyffhäuserjugend
  - f) Der Referatsleiter Finanzangelegenheiten
  - g) Der Referatsleiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- h) Der Referatsleiter Sport und Sportschießen
- i) Der Referatsleiter/in Frauen und Soziales

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
  - a) Der LV-Vorsitzende
  - b) Der 1. Stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der 2. Stellvertretende Vorsitzende
  - d) Der Referatsleiter Finanzangelegenheiten

Zur Vertretung des LV sind jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

3. Der LV-Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der LV-Versammlung. Die Tätigkeit des LV-Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden nur die nachgewiesenen oder pauschal festgelegte Auslagen erstattet.
4. Die Mitglieder des LV-Vorstandes sind berechtigt an den Versammlungen und Besprechungen der Organe und Kameradschaften teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.  
Alle Gliederungen sollen die Termine und Orte ihrer Jahreshauptversammlung 4 Wochen vorher dem LV-Vorstand bekannt geben. Nach jeder Wahl ist dem LV-Vorstand der amtierende Vorstand anzuzeigen.
5. Der LV-Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte des LV-Vorstandes anwesend ist.

## **§ 22 Wahl des LV-Vorstandes**

1. Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden durch die LV-Versammlung gewählt mit Ausnahme des LV-Vorsitzenden Kyffhäuserjugend und des Landesschießwartes, diese werden von der LV-Versammlung KJ bzw. durch die Kreisschießwarte gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung der LV-Versammlung.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des LV-Vorstandes beträgt 4 Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des LV-Vorstandes bleiben bis zur Amtsübernahme neu gewählter Mitglieder im Amt.
3. Bei jeder LV-Versammlung werden nur jeweils die Hälfte der Mitglieder des LV-Vorstandes gewählt, und zwar:
  - a) LV-Vorsitzender  
2. stellv. Vorsitzender  
Referatsleiter Finanzangelegenheiten  
Referatsleiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) LV-Kyffhäuserjugend (bestätigen)
    1. stellv. Vorsitzender und Referatsleiter Organisation  
Justitiar  
Referatsleiter Sport und Sportschießen (bestätigen)  
Referatsleiter Frauen und Soziales
4. Scheidet ein Mitglied des LV-Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem LV-Vorstand aus, so ergänzt sich der LV-Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl selbst. Das neue Mitglied des LV-Vorstandes bedarf der Wahl in seinem Amt durch die nächste LV-Versammlung. Beim Ausscheiden des LV-Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch die LV-Versammlung erforderlich.

## **§ 23 Aufgaben des LV-Vorstandes**

1. Der LV-Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des LV nach Maßgabe der Beschlüsse der LV-Versammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der LV-Vorstand der LV Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom LV-Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

Der LV-Vorstand ernennt und entlässt:

- a) Den hauptamtlichen bezahlten Leiter der Geschäftsstelle.
  - b) Weitere hauptamtliche bezahlte Angestellte der LV-Geschäftsstelle.  
Er hat mit diesen Dienstverträge abzuschließen, die ihre Tätigkeit und Dienstbezüge im Einzelnen regelt.
2. Dem LV-Vorstand obliegt insbesondere:
    - a) Richtlinien für die Arbeit des LV, insbesondere aufgrund der Beschlüsse der LV-Versammlung aufzustellen.
    - b) Beschlüsse der LV-Versammlung auszuführen.



- c) Den Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- d) Den Haushaltsplan auszustellen.
- e) Die Jahresrechnung dar zulegen.
- f) Über Mittel innerhalb des Haushaltsplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen.
- g) Über die Einberufung der LV-Versammlung zu beschließen und diese Vorzubereiten.
- h) Für zusätzliche Aufgaben Beauftragte zu ernennen.

## **Abschnitt VII Ausschüsse**

### **§ 24 Sportausschuss**

1. Der LV-Schießwart bildet mit den Kreisschießwarten einen Sportausschuss.  
Dieser organisiert und führt aus das: LV–Schießen, das BV-Schießen

### **§ 25 Landesschiedsgericht**

1. Über Streitigkeiten zwischen dem LV und seinen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis und zwischen seinen Mitglieder als solchen entscheidet das LV-Schiedsgericht, ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen, die ausschließlich von ordentlichen Gerichten am Sitz des LV zu entscheiden sind.
2. Die Mitglieder des LV-Schiedsgerichtes oder deren Vertreter werden durch die LV –Versammlung gewählt.

### **§ 26 Kassenrevisoren**

1. Zur Durchführung der Kassenrevision des LV sind von der LV-Versammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen:
  - a) Zwei Kassenrevisoren und
  - b) Ein stellvertretender Kassenrevisor.

2. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenrevisor aus. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen.
3. Alle Kassenrevisoren dürfen nicht dem LV-Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist erst nach Ablauf von acht Jahren zulässig.
4. Den Kassenrevisoren obliegt die Kassenprüfung des LV mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis ist ein Protokoll in Form eines Kassenprüfberichtes anzufertigen.
5. Der Kassenprüfbericht ist der LV-Versammlung für jedes Vereinsjahr getrennt vorzulegen.

## **§ 27 Landesverbandsgeschäftsstelle**

1. Zur Bearbeitung seiner Aufgaben unterhält der LV eine Geschäftsstelle.
2. Verantwortlich für die Bearbeitung aller Anliegen zwischen dem Kyffhäuserbund e.V. und den Gliederungen des LV sind die jeweiligen Referenten und soweit bestellt der Leiter der Geschäftsstelle. Alle Angehörigen der LV-Geschäftsstelle arbeiten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV.

## **Abschnitt VIII**

### **§ 28 Beiträge**

1. Die Kameradschaften zahlen nach ihrer mit der Geschäftsstelle abgestimmten Mitgliederstärke Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge an den Kyffhäuserbund e.V. beschließt die Bundesversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge an den LV beschließt die LV-Versammlung.
4. Ehrenmitglieder von Kameradschaften, Kreisverbänden sowie des LV sind von einer Beitragszahlung nicht entbunden.
5. Der LV-Vorstand kann den Kreisverbandsvorsitzenden, oder den LV-Geschäftsführer oder den Referatsleiter 1 ermächtigen, die Kassenbücher und die Mitgliederlisten der bei der Beitragszahlung säumigen Kameradschaft zu prüfen.

## **Abschnitt IX Ehrungen**

### **§ 29 Ehrenvorsitzender**

1. Die besonderen Verdienste, die sich ein aus seinem Amt scheidender LV-Vorsitzender um den KB und LV erworben hat, können durch dessen Ernennung zum LV Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.
2. Der LV-Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag durch die LV-Versammlung ernannt.
3. Der LV-Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen und Versammlungen der Organe des LV mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 30 Ehrenmitgliedschaft**

1. Einzelne Mitglieder, die sich um den LV besonders verdient gemacht haben, können von den zuständigen Vorständen zur Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach § 8 nicht berührt.
3. Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des KB sind, sich aber um den KB bzw. LV besonders verdient gemacht haben, können durch den LV-Vorstand zu Ehrenmitgliedern des LV ernannt werden.

### **§ 31 Ehrungen**

1. Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft im KB Treuenadeln verliehen werden.
2. Für herausragende Verdienste können Auszeichnungen gestiftet und verliehen werden.
3. Einzelheiten sind in Ordensstatuten und Verleihungsbestimmungen festzulegen, die durch den LV-Vorsitzenden als Stifter oder durch den LV-Vorstand zu erlassen sind. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des KB.

## **Abschnitt X Beendigung des Vereinsverhältnisses**

### **§ 32 Auflösung oder Wegfall des Zweckes**

1. Über die Auflösung des LV kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen LV-Versammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung hat nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs.3, 16 Abs. 2, 18 Abs. 8 dieser Satzung zu erfolgen. Die Vorschriften über die Liquidation eines Vereines nach §§ 47-53 BGB sind zu beachten.
3. Die Bestimmungen nach Abs.1 und 2 finden auch Anwendung, wenn der Zweck und die Aufgaben des LV weggefallen sind.

### **§ 33 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung-gleich aus welchem Grunde- unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **Abschnitt XI Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde durch die LV-Versammlung am 03.11.2012 beschlossen.
2. Sie ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.06.2009 außer Kraft.